



TU Dresden  
Philosophische Fakultät  
Institut für Soziologie  
01062 Dresden  
beratungsteam-soziologie@tu-dresden.de

## Bescheinigung

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Matrikelnummer:

zur Vorlage bei (Praktikumsstelle):

Hiermit wird bescheinigt, dass es sich bei dem von der/vom o.g. Studierenden geplanten Praktikum um ein Pflichtpraktikum im Studiengang Soziologie handelt, das in der Praktikumsordnung des Instituts für Soziologie vorgesehen ist.

Dresden, den

- Stempel -

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studienberatung

**Auszug aus der Praktikumsordnung des Instituts für Soziologie der TUD**

§ 4: Dauer und Eingliederung in das Studium

(1) Das Pflichtpraktikum ist als Modul Soz-Aqua 1 gemäß den Prüfungsordnungen des Diplom-/Bachelor- und des Masterstudienganges in den Studienablauf eingebettet.

(2) Das Pflichtpraktikum ist grundsätzlich während des Hauptstudiums im Zeitrahmen des Studienablaufplanes gemäß der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnungen zu absolvieren. Über mögliche Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der bzw. die Beauftragte für das Praktikum. In Zweifelsfällen entscheidet der im Einzelfall zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum dauert **270h**, für den Master Soziologie **360h** (geregelt durch die Master-Studienordnung vom 01.08.2017). Es kann in Form von drei verschiedenen Zeitmodellen erbracht werden:

- a) Durch ein ununterbrochenes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer (Master Soziologie 9 Wochen).
- b) Durch zwei Praktika von jeweils mindestens 3 Wochen Dauer (Master Soziologie 4,5 Wochen). Um im Rahmen des 3/4,5-Wochen-Modells einen sinnvollen Tätigkeitsablauf zu gewährleisten, sollen beide Praktikumsblöcke bei derselben Praktikums-einrichtung absolviert werden.
- c) Durch eine kontinuierliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum bei derselben Einrichtung. In diesem Fall darf die Gesamtdauer der Tätigkeit zwölf Monate nicht übersteigen und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die Grenze von 6 Wochenstunden nicht unterschreiten.

(4) In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag des Studierenden die bzw. der Beauftragte für das Praktikum von diesen drei Zeitmodellen absehen und einer angemessenen anderen Regelung im Sinne dieser Ordnung zustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Für die Gruppe der Studierenden, auf die Paragraph 1, Absatz 2 dieser Ordnung zutrifft, gelten für die Dauer und die Eingliederung des Praktikums in das Studium die jeweiligen Bestimmungen der für sie geltenden Prüfungs und Studienordnungen. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind unter Berücksichtigung der notwendigen zeitlichen Modifikationen anzuwenden. [...]